



© VRD - Fotolia.com



© VRD - Fotolia.com



© Christian Schwier - Fotolia.com

Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2

Merkblatt für den Einzelhandel

Rechtsgrundlagen zu Verkauf und Aufbewahrung

1. Verkauf

1.1 Allgemeine Informationen

Diese Information gibt Händlerinnen und Händlern Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen, die bei Aufbewahrung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu beachten sind. Sie können dazu beitragen, Unfälle und Sachschäden zu verhindern, die bei einer unsachgemäßen Verwendung auftreten.

Bei den als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Kleinstfeuerwerk (Kategorie F1) und Kleinf Feuerwerk (Kategorie F2). Diese dürfen ohne Erlaubnis (im Sinne des Sprengstoffgesetzes - SprengG) frei verkauft werden.

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die Geschäftsinhaber(in), Niederlassungsleiter(in), Abteilungsleiter(in), Verkäufer(in).

Das Verkaufspersonal ist jährlich vor Beginn des Verkaufszeitraumes aktenkundig über mögliche Gefahren und deren Abwendung, die Bedingungen zur Lagerung und zum Verkauf zu unterweisen.

1.2 Wer darf verkaufen?

Grundsätzlich darf jede Händlerin und jeder Händler (mit Gewerbeanmeldung) pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkaufen, wenn die Aufnahme des Vertriebes mindestens zwei Wochen vorher dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) angezeigt wurde (§ 14 SprengG). In der Anzeige müssen die Person, die mit der Leitung des Betriebes beauftragt ist, und die verantwortliche Person namentlich benannt werden.

Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend zu Silvester vertrieben werden. Ein Wechsel der „Verantwortlichen Personen“ ist erneut anzuzeigen, ebenfalls die Einstellung des Handels mit pyrotechnischen Erzeugnissen.

1.3 Wann darf verkauft werden?

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen während des ganzen Jahres verkauft werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen an die Verbraucherinnen und Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden, es

sei denn, es gibt eine Ausnahmegenehmigung des zuständigen Ordnungsamtes.

Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig.

Die Regelungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) bleiben unberührt.

1.4 An wen darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen an Personen unter 12 Jahren nicht abgegeben werden;
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden (siehe auch Punkt 5);
- Ein vereinigt Sortiment von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 darf nur nach den für Gegenstände der Kategorie F2 geltenden Vorschriften abgegeben werden;
- Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht abhanden kommen bzw. Beschäftigte oder Dritte diese Gegenstände nicht unbefugt an sich nehmen können.

1.5 Was darf verkauft werden?

- Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2, die mit dem CE-Zeichen und der Registrier-Nr. zum CE-Zeichen gekennzeichnet sind, abgegeben werden.
- Jedem pyrotechnischen Gegenstand sowie jedem aus pyrotechnischen Gegenständen zusammengestellten Feuerwerksstück muss eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein.
- Soweit sich die Gebrauchsanleitung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit (unter „kleinsten Verpackungseinheit“ versteht man die kleinste Ursprungsverpackung der Herstellerin oder des Herstellers, die durch Art und Form die pyrotechnischen Gegenstände gegen unbeabsichtigte Zündung sichert).
- Enthält eine kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanleitung für welchen Gegenstand gilt.

1.6 Wo darf verkauft werden?

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur innerhalb von Verkaufsräumen verkauft werden.
- Ein Verkauf in Verkaufspassagen oder aus einem Kiosk, Fahrzeug oder Container heraus ist verboten.
- Ein Überlassen der pyrotechnischen Gegenstände an die Kundin und den Kunden in Selbstbedienung ohne Aufsicht ist unzulässig.

1.7 Was darf ausgestellt werden?

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.
- Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.
- Attrappen können in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonbons und pyrotechnische Gegenstände in einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder einer in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden.

Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit einer Kurzfassung der Bescheinigung versehen sein (z. B. „Das Zurschaustellen ist unbedenklich. BAM 154/76“).

2. Aufbewahrung

2.1 Genehmigungsfreie Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2

Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsorte gleicher Art vorhanden, gelten die im Folgenden genannten Höchstmengen jeweils für einen Brandabschnitt.

Eine Aufbewahrung über die hier genannten Höchstlagermengen hinaus bedarf der Genehmigung durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Die Höchstlagermengen sind in kg angegeben und beziehen sich auf die Nettoexplosivstoffmasse (NEM). Die Nettoexplosivstoffmasse ist auf den pyrotechnischen Gegenständen und/oder auf den Lieferscheinen ausgewiesen.

Aufbewahrungsort	Höchstlagermenge in kg (NEM)
Verkaufsraum:	70*)
Gewerblich genutztes Gebäude mit Wohnraum:	
Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz (schwer entflammbar, feuerhemmend)	100*)
Gewerblich genutztes Gebäude ohne Wohnraum:	
Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz (schwer entflammbar, feuerhemmend)	100*)
Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den Brandschutz (F30):	350*)
Ortsbewegliche Aufbewahrung:	350*)

*) Von diesen Mengen müssen mindestens 80 % mit einer ein- oder mehrseitig durchsichtigen oder in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertigen Verpackung ausgestattet sein, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt wurde.

2.2 Anforderungen an die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände

Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume

- dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen,
- dürfen nicht zum Rauchen bzw. für offenes Feuer benutzt werden,
- müssen gegen unbefugte Entnahme von Gegenständen und gefährliche Einwirkungen von außen (z. B. weggeworfene glimmende Zigaretten) gesichert sein,
- müssen mit geeigneten Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher, Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr) ausgerüstet und jederzeit erreichbar sein.

Vor Nutzung der Aufbewahrungsorte, wie

- Lagerraum in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum,
- ortsbewegliche Aufbewahrung,

empfiehlt es sich, das LAVG über die beabsichtigte Lagerung zu informieren, da hierbei ggf. noch besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

Die pyrotechnischen Gegenstände

- dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung der Herstellerin oder des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden;
- die angebrochenen Verpackungen sind durch entsprechende Maßnahmen davor zu schützen, dass der Inhalt beeinträchtigt wird bzw. die Gegenstände nach außen gelangen können;
- dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen oder brennbaren Stoffen gelagert werden;
- dürfen nicht zusammen mit Druckgaspackungen (das sind Druckgasdosen oder Aerosolpackungen) gelagert werden;
- müssen so aufbewahrt werden, dass eine Temperatur von 75 °C nicht überschritten wird.

3. Auskunft

Auskunft über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilt das **Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit**:

Sitz, Zentrale Dienste und Abteilung Arbeitsschutz

Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Telefon: 0331 8683-0; Telefax: 0331 864335

Fax an E-Mail: 0331 27548-1800

E-Mail: lavg.office@lavg.brandenburg.de

Internet: <http://lavg.brandenburg.de>

Für die Kreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Havelland, Potsdam-Mittelmark sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg ist zuständig:

Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin

Telefon: 0331 8683-480; Telefax: 0331 8683-481

Fax an E-Mail: 0331 27548-1802

E-Mail: office.west@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam

Telefon: 0331 8683-490; Telefax: 0331 8683-491

Für die Kreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming und die kreisfreie Stadt Cottbus ist zuständig:

Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus

Telefon: 0331 8683-380; Telefax: 0331 8683-381

Fax an E-Mail: 0331 27548-1804

E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

Für die Kreise Barnim, Uckermark, Oder-Spree, Märkisch-Oderland und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) ist zuständig:

Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde

Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9

Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde

Telefon: 0331 8683-280; Telefax: 0331 8683-281

Fax an E-Mail: 0331 27548-1803

E-Mail: office.ost@lavg.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)

Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (O.)

Telefon: 0331 8683-290; Telefax: 0331 8683-291

4. Ordnungswidrigkeiten

Bei Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz in Bezug auf pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden können, soweit es sich um die Verletzung von Auskunfts-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten handelt. Im Übrigen können Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

5. Straftaten

Das Betreiben eines Lagers (Überschreiten der genehmigungsfreien Höchstlagermengen) ohne eine Genehmigung nach § 17 SprengG sowie der Verkauf an Personen unter 18 Jahren stellen Straftatbestände dar.

6. Rechtsgrundlagen

Die Ausführungen in diesem Merkblatt stützen sich auf:

- das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG),
- die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV),
- die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).

Impressum

Herausgeber:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Horstweg 57, 14478 Potsdam

Layout und Druck: LAVG

November 2017